

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definitionen.

“Abbott” bedeutet die Abbott Gesellschaft m.b.H, FN 39191i, Perfektastraße 84A, 1230 Wien und die Abbott Medical Austria Ges.m.b.H.; FN 82451b, Perfektastraße 84A, 1230 Wienösterreichische Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

“Tochterunternehmen” bedeutet in Bezug auf eine Partei, eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person, die direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Mittelspersonen eine Partei kontrolliert, kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Partei steht.

“Behörde” bedeutet (a) jede supranationale, multinationale, nationale, bundesstaatliche, provinzielle, territoriale, regionale, staatliche, bezirksbezogene, gemeindliche, lokale oder andere behördliche oder öffentliche Abteilung, Kommission, Rat, Zentralbank, Gerichtsbehörde, Schiedsgericht mit rechtlicher Zuständigkeit, Kommission, einem Ausschuss, Gericht, Amt, einer Dienststelle oder Mittel, egal ob inländisch oder ausländisch, (b) jede Unterabteilung oder Behörde einer der vorangehenden, oder (c) jede quasi-behördliche oder private Institution, welche regulatorische, zwangsenteignende oder steuerliche Funktionen unter oder auf Rechnung für eine der vorangehenden ausübt.

“Lieferungsdatum” bedeutet die Frist, das Lieferungs- oder Erfüllungsdatum für die Produkte in den Details der Bestellung oder dem Ergänzenden Vertrag.

“Güter” bedeutet jede Güter, Lieferungen, Software als ein Produkt und/oder jegliche Materialien, welche der Käufer vom Verkäufer gemäß der Bestellung beauftragt.

“Gesetze” bedeutet (a) alle Verfassungen, Abkommen, Gesetze, Satzungen, Kodizes, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse, Regeln, Regularien, und staatliche Bestimmungen, egal ob inländisch, ausländisch oder international, (b) alle Urteile, Anordnungen, Gerichtsurkunden, Verfügungen, Entscheidungen, Bescheide und Erlasse einer jeden Behörde, (c) alle Richtlinien, freiwillige Beschränkungen, Praktiken und Leitlinien von oder Verträge mit einer Behörde, welche, obwohl sie nicht zwingendes Recht darstellen, von der Behörde als verpflichtend betrachtet werden als ob sie zwingendes Recht sind und (d) alle Industrieleitlinien, Richtlinien, Verfahrensregeln und Standards in Bezug auf jedes Produkt oder die Gerichtsbarkeit haben über ein Produkt.

“Details der Bestellung” bedeutet eines der folgenden Details auf der Bestellung: Produktbeschreibung, Anzahl, Preis, Lieferungsdatum, Lieferungsart, Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen.

“Parteien” bedeutet den Verkäufer und Käufer, und “Partei” meint Käufer oder Verkäufer, wie anwendbar.

“Produkte” bedeutet Güter und/oder Dienstleistungen, wie anwendbar.

“Bestellung” bedeutet die anwendbare schriftliche oder elektronische Bestellung die vom Käufer dem Verkäufer für Produkte erteilt wird, einschließlich der Details der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen.

“Käufer” bedeutet Abbott oder das Abbott Tochterunternehmen, das die Bestellung für Produkte erteilt.

“Vertrauliche Informationen des Käufers” bedeutet (a) das Bestehen und die Bedingungen einer Bestellung und (b) alle Informationen, die vom Käufer oder seinen Tochterunternehmen an den Verkäufer schriftlich, mündlich, visuell und/oder in einer anderen Form offenbart werden oder jegliche Informationen, die während des Aufenthalts bei der Betriebsstätte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen gesehen oder gehört werden, einschließlich Informationen bezogen auf Produkte, Kunden, Lieferanten, Daten, Prozesse, Prototypen, Muster, Pläne, Marketingpläne, Berichte, Vorausberechnungen, technische, finanzielle, kommerzielle und personelle Informationen, Forschung, Forschungsergebnisse, Strategien und Geschäftsgeheimnisse. Vertrauliche Informationen des Käufers schließt nicht ein Informationen, die (i) dem Verkäufer vor Erhalt derselben im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt sind wie der Verkäufer durch schriftliche Dokumente belegen kann; (ii) dem Verkäufer ohne eine Beschränkung durch eine dritte Partei offenbart werden und diese dritte Partei ein Recht zu einer solchen Offenlegung hat; (iii) ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich ist oder wird; oder (iv) unabhängig durch oder für den Verkäufer entwickelt wurde ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen des Käufers, wie der Verkäufer durch schriftliche Dokumente belegen kann.

“Verkäufer” bedeutet den Lieferanten oder Dienstleister, dem der Käufer die Bestellung erteilt.

“Dienstleistungen” bedeutet jegliche Dienstleistungen, welche der Käufer vom Verkäufer gemäß der Bestellung bestellt.

“Ergänzender Vertrag” bedeutet jeden separaten Liefer-, Dienstleistungs- oder anderen schriftlichen Vertrag, der vom Käufer und Verkäufer unterschrieben wird und den Kauf von Produkten regelt.

“Einkaufsbedingungen” bedeutet diese Einkaufsbedingungen.

2. **Annahme der Bedingungen** Die Bestellung des Käufers für die Produkte ist ausdrücklich bedingt durch die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer. Wenn der Verkäufer jegliche Güter verschifft oder liefert oder jegliche Dienstleistungen erbringt, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer der Bestellung zugestimmt hat. Mit der Ausnahme eines Ergänzenden Vertrages wird die Geltung anderer Geschäftsbedingungen (einschließlich Geschäftsbedingungen, die einseitig durch den Verkäufer vorgeschlagen werden) hiermit ausdrücklich vom Käufer ausgeschlossen, und ein Unterlassen des Käufers der Geltung anderer Geschäftsbedingungen zu widersprechen und/oder eine Annahme von Produkten durch den Käufer soll nicht als Annahme der Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten. Wenn die Bestellung nicht akzeptabel ist, soll der Verkäufer dies dem Käufer schriftlich mit Erhalt der Bestellung mitteilen.
3. **Reihenfolge der Geltung**. Im Falle eines Konfliktes zwischen den Details der Bestellung und den Einkaufsbedingungen gehen die Details der Bestellung vor. Die Rechte und Verpflichtungen nach der Bestellung sind ergänzend und zusätzlich zu den Rechten und Verpflichtungen gemäß des Ergänzenden Vertrages vorausgesetzt, dass im Falle eines Konfliktes zwischen der Bestellung und eines Ergänzenden Vertrages der Ergänzende Vertrag Vorrang hat.
4. **Kündigung**. Der Käufer kann zu jeder Zeit ohne Grund oder mit Grund die Bestellung im Ganzen oder teilweise mit sofortiger Wirkung beenden, aufheben oder aussetzen mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer und ohne eine Haftung gegenüber dem Verkäufer einzugehen. Jede solche Beendigung oder Aufhebung hat keinen Einfluss auf jegliche Rechte oder Verpflichtungen, die bereits zuvor entstanden sind.
5. **Preis**. Der Preis für ein Produkt muss gleich oder weniger sein als der Preis, der in den Details der Bestellung angezeigt wird, es sei denn, etwas anderes wurde mit dem Käufer schriftlich vereinbart. Preise sollen alle Aktivitäten umfassen, die erforderlich sind, um die Güter zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen.
6. **Zahlungsbedingungen**. Der Käufer wird für Produkte, welche alle anwendbaren Anforderungen erfüllen wie sie in der Bestellung oder einem Ergänzenden Vertrag festgelegt wurden, unstrittig Zahlung leisten innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem späteren Eintreten von: (a) Empfang der Güter oder Beendigung der Durchführung der Dienstleistungen, die in der Bestellung oder dem Ergänzenden Vertrag identifiziert sind; (b) Erhalt der vollständigen Rechnung; und (c) im Falle von Gütern Erhalt der geeigneten Versandpapiere. Der Käufer kann die Zahlung von Beträgen zurückhalten, die er im guten Glauben bestreitet. Die Bezahlung einer Rechnung soll nicht die Annahme von jeglichen Produkten beinhalten und die Rechnung wird im Hinblick auf Fehler, Fehlbeträge und Mängel angepasst. Eine Auseinandersetzung um eine Abrechnung stellt keinen Grund dar für eine Nichtlieferung von Gütern durch den Verkäufer oder die Nichterbringung von Dienstleistungen.
7. **Erstattung von Ausgaben**. Jede Erstattung von Ausgaben des Verkäufers muss vorher schriftlich mit dem Käufer vereinbart werden und im Voraus genehmigte Reisekosten sind Gegenstand der Richtlinien des Käufers für Reisen von Dienstleistern.
8. **Aufrechnung**. Der Käufer kann einen Betrag, den der Verkäufer dem Käufer oder einem Tochterunternehmen schuldet, mit einem Betrag verrechnen, den der Käufer oder sein Tochterunternehmen zu zahlen hat.
9. **Steuern**. Jede Partei ist verantwortlich dafür, wie nach dem anwendbaren Recht erforderlich, alle Steuern zu identifizieren und zu zahlen, die der Partei in Bezug auf die Transaktionen und Zahlungen gemäß der Bestellung auferlegt werden. Der Verkäufer kann anwendbare Verkaufs-, Gebrauchs-, Umsatz- und Mehrwertsteuer ("Indirekte Steuern") berechnen, die der Verkäufer rechtlich verpflichtet ist, vom Käufer zu fordern und der Käufer wird diese zahlen, vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer nicht Indirekte Steuern fordert, für welche der Käufer dem Verkäufer eine Freistellungsbescheinigung oder eine Bescheinigung für eine Direktzahlung vorlegt, nach der der Käufer eine vorhandene Befreiung von solchen Indirekten Steuern verlangen kann. Unbeschadet einer anderen Formulierung hierin, für den Fall, dass eine Zahlung durch den Käufer an den Verkäufer gemäß der Bestellung einer Kapitalertragssteuer oder ähnlicher Steuer unterliegt, ist der Käufer berechtigt, die anwendbare Kapitalertragssteuer oder ähnliche Steuer an die zuständige Behörde zu zahlen und diesen Betrag von dem fälligen Rechnungsbetrag gegenüber dem Verkäufer abzuziehen.
10. **Zusicherungen und Gewährleistung**.
 - (a) Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass:
 - (i) er einhalten wird (A) alle anwendbaren Gesetze, einschließlich solcher bezogen auf Zoll, Anti-Boycott, Handelsembargo, Import/Export Kontrolle, Immigration, Datenschutz, Kennzeichnung, die Umwelt betreffend, gefährlicher Materialien, beschränkter Substanzen, Gesundheit, Sicherheit und Arbeit, einschließlich Kinderschutz, Gehalt und Arbeitszeit, und (B) anwendbare Policies während des Aufenthalts auf der Betriebsstätte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen;
 - (ii) er alle Erlaubnisse und Genehmigungen einholen wird wie dies in Verbindung mit dem Verkauf der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist;
 - (iii) die Güter (A) sicher, frei von Fehlern in der Herstellung, im Design, in der Verarbeitung und den

Materialien sind; (B) nicht verfälscht oder falsch deklariert sind gemäß anwendbarer Gesetze; (C) übereinstimmen mit anwendbaren Anforderungen, Spezifikationen und Qualitätsstandards, die in der Bestellung und/oder dem Ergänzenden Vertrag identifiziert sind; (D) ungebunden und frei sind von allen Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen und Belastungen und anderen Eigentumsansprüchen; (E) von handelsüblicher Qualität sind, neu und ungebraucht (es sei denn, dies wurde anders in der Bestellung und/oder dem Ergänzenden Vertrag spezifiziert), und geeignet und angemessen für die beabsichtigten Zwecke des Käufers; (F) und jedes Arbeitsprodukt (wie unten in Abschnitt 24 definiert) nicht deutsche oder ausländische Rechte dritter Parteien betreffend Patente, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte verletzt oder sich widerrechtlich aneignet; (G) nicht zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer oder seine Tochterunternehmen Computerviren oder andere ähnlich schädliche, bösartige oder versteckte Programme enthalten; und (H) mit allen anderen Anforderungen nach den anwendbaren Gesetzen übereinstimmen;

(iv) er alle Dienstleistungen in einer kompetenten, professionellen und fachmännischen Weise erbringen wird und die erforderliche Qualifikation und Expertise für die Durchführung besitzt; und

(v) er die Richtlinien für Lieferanten einhält wie sie auf folgender Seite stehen <http://www.abbott.com/partners/suppliers.html>.

(b) **Anti-Korruption.** Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass (i) er jetzt alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf Anti-Korruption einhält und weiterhin einhalten wird; (ii) weder er noch irgendwelche Personen, welche angestellt sind oder für ihn auftreten (einschließlich Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Berater oder Unterbeauftragte) (A) direkt oder indirekt irgendetwas von Wert in jeglicher Form an eine Person (1) geben, anbieten oder versprechen zu geben, oder (2) akzeptieren, erhalten oder zustimmen zu akzeptieren oder zu erhalten, um einen Geschäftsvorteil zu sichern, einen Geschäftsvorteil zu erhalten oder behalten oder ein Geschäft an oder weg von einer Person oder einer juristischen Person zu leiten; oder (B) eine Zahlung zur Förderung, Beschleunigung oder als Schmiermittel an einen Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde zu leisten, um die Durchführung von Routinehandlungen einer Behörde zu beschleunigen oder zu sichern; und (iii) weder er noch ein Inhaber, Partner, leitender Angestellter, Direktor oder Mitarbeiter des Verkäufers oder seiner Tochterunternehmen (zusammen "Vertreter") ein Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde ist. Der Verkäufer wird den Käufer schriftlich informieren bevor ein Vertreter ein Amtsträger oder Mitarbeiter einer Behörde wird und ein solches Individuum wird keine Dienstleistungen ohne die

vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erbringen.

(c) **Debarment.** Der Verkäufer sichert zu, versichert und gewährleistet, dass weder er selbst, noch ein Tochterunternehmen, ein Vertreter, ein Unterauftragsnehmer oder ein Mitarbeiter, die Dienstleistungen erbringen, derzeit oder während der letzten 5 Jahre (i) „Debarred“, „Disqualified“ oder „Excluded“ sind bzw. waren, (ii) von einer Behörde zu einer solchen Maßregelung vorgeschlagen wurden, oder (iii) wegen eines Verstoßes strafrechtlich verurteilt oder zivilrechtlich belangt wurden, was eine solche Restriktion nach sich ziehen könnte. „Debarred, Disqualified oder Excluded“ bedeutet, nach irgendeinem anwendbarem Gesetz ausgeschlossen, suspendiert oder in anderer Weise eingeschränkt oder für untauglich befunden worden zu sein, (A) für einen Inhaber eines von der FDA zugelassenen oder dort zur Prüfung eingereichten Medikaments Dienstleistungen zu erbringen, (B) an klinischer Forschung teilzunehmen, (C) an einem Regierungsprogramm teilzunehmen oder Waren zu liefern, oder (D) an einem behördlichen Beschaffungsprogramm oder Nichtbeschaffungsprogramm teilzunehmen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich zu informieren, sofern er gegen diese Zusicherung verstoßen hat oder er von einer Untersuchung oder von der Einleitung eines Verfahrens erfährt, das zu den vorgenannten Einschränkungen führen könnte. Nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung ist der Käufer berechtigt, die Bestellung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

11. **Verletzung einer Gewährleistung.** Für den Fall, das sein Produkt die oben genannten Gewährleistungen nicht erfüllt oder anderweitig nicht mit diesen Einkaufsbedingungen oder einem Ergänzenden Vertrag übereinstimmt, hat der Käufer das Recht nach seiner Wahl: (a) eine volle Rückerstattung eines bereits bezahlten Betrages zu verlangen und eine unerledigte Bestellung für ein fehlerhaftes Produkte zu widerrufen, und im Falle von Gütern diese an den Verkäufer auf ausschließliche Kosten des Verkäufers zurückzusenden; oder (b) zu verlangen, dass der Verkäufer fehlerhafte Güter repariert oder ersetzt oder fehlerhafte Dienstleistungen so schnell wie möglich auf ausschließlichen Kosten des Verkäufers neu erbringt, wie der Käufer anweist.
12. **Lieferbedingungen.** Die Güter sollen "geliefert benannter Bestimmungsort" (DAP Incoterms 2020) an den Lieferort geliefert werden, der in den Details der Bestellung oder anderweitig schriftlich durch den Käufer bestimmt ist ("Lieferort").
13. **Eigentum.** Das Eigentum an den Gütern geht an den Käufer am Lieferort über.
14. **Versand und Mitteilung von Fehlern.** Der Verkäufer soll sicherstellen, dass jeder Versand von gelieferten Gütern, wie anwendbar, folgendes enthält: eine Bezugnahme auf die Nummer der Bestellung, eine

Packliste beinhaltend die Quantität und Materialnummer des Käufers wie in den Details der Bestellung angezeigt, eine gültige Herkunftsbescheinigung, ein gültiges Analysezertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung mit den darauf bezogenen Spezifikationen und die Produkt Code/Listennummer des Verkäufers und die Zoll Klassifikation Code Nummer; der Käufer behält sich das Recht vor, die Lieferung von jeglichen Gütern ohne diese Dokumente zu verweigern. Der Versand muss mit der bestellten Quantität übereinstimmen es sei denn, es wurde abweichendes schriftlich mit dem Käufer vereinbart. Der Käufer soll jegliche offensichtliche Fehler dem Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Güter am Lieferort mitteilen. Fehler, die erst zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich werden, sind vom Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Das Datum der Versendung einer solchen Mitteilung soll für die Einhaltung dieser Frist entscheidend sein. In diesem Zusammenhang verzichtet der Verkäufer auf einen Widerspruch in Bezug auf eine verspätete Mitteilung von Fehlern. Die Anwendbarkeit von § 377 UGB wird ausgeschlossen.

15. **Anforderungen an Sicherheit & Gefahrlosigkeit der Fracht.** Der Verkäufer wird die Güter in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die vom Käufer gestellt werden, verpacken, laden und versenden. In der Abwesenheit von solchen Anforderungen wird der Verkäufer die Güter in einer Weise verpacken, laden und versenden, die ausreichend ist, um Schäden an oder Verlust der Güter während des Versands zu vermeiden und in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen betreffend den Transport von gefährlichen Gütern. Um die Gefahrlosigkeit von Gütern sicherzustellen, muss der Verkäufer ein Mitglied der U.S. Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT), des Europäischen Authorised Economic Operator (AEO) Sicherheitsprogrammes oder eines äquivalenten Sicherheitsprogramms für die Lieferkette wie anwendbar sein, oder, auf Anforderung muss er ein Sicherheitsprofil und eine Absichtserklärung zur Verfügung stellen, welche das Bestreben des Verkäufers in Bezug auf eine sichere Lieferkette bestätigen. Weiterhin darf der Verkäufer nur Transportdienstleister einsetzen, welche nach einem Sicherheitsprogramm für die Lieferkette zertifiziert sind.
16. **Daten der Zusammensetzung.** Für jedes Produkt, das der Verkäufer liefert, einschließlich, aber nicht limitiert auf eine Substanz, ein Präparat oder einen Gegenstand, (einschließlich elektrischen oder elektronischen Zubehörs oder Halbfabrikate oder Bestandteilen davon), muss der Verkäufer auf seine ausschließlichen Kosten unverzüglich auf Anforderung anwendbare Sicherheitsdatenblätter, Daten der Zusammensetzung oder ähnliche technische oder andere unterstützende Dokumente bezogen auf die chemische Zusammensetzung des Produktes zur Verfügung stellen.
17. **Fristeinhaltung wesentlich für Vertragserfüllung.** Die Fristeinhaltung ist wesentlich für die Lieferung aller Güter und die Erbringung aller Dienstleistungen. Der Verkäufer wird ohne zusätzliche Kosten des Käufers ausreichende Ressourcen bereitstellen, um das Lieferdatum zu erfüllen, einschließlich von Arbeitskräften, Materialien und Ausrüstung.
18. **Fehler in der Lieferung.** Wenn der Verkäufer zu dem anwendbaren Lieferdatum die Güter nicht liefert oder die Dienstleistungen nicht erbringt, ist der Verkäufer dem Käufer gegenüber haftbar für jegliche Schäden, einschließlich Schadensdeckung, und, wenn der Käufer entscheidet, nicht zu annullieren, wird der Verkäufer auf Nachfrage des Käufers die Lieferung oder Durchführung auf ausschließliche Kosten des Verkäufers beschleunigen.
19. **Schadloshaltung.** Der Verkäufer soll auf seine ausschließlichen Kosten den Käufer und seine Tochterunternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Berater und Unterbeauftragte verteidigen, freistellen und schadloshalten von und gegen alle Verluste, Haftungsansprüche, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Kosten der Beauftragung von Rechtsanwälten), Streitfällen, Prozessen, oder Klagen, die entstehen aus oder in irgendeiner Weise bezogen sind auf: a) Fahrlässigkeit, Sorglosigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers oder absichtliches oder widerrechtliches Fehlverhalten einschließlich im Design, der Entwicklung, Herstellung oder Versendung eines Produktes; (b) einen Verstoß des Verkäufers gegen die Bestellung oder einen Zusätzlichen Vertrag; (c) jede tatsächliche oder angebliche Verletzung oder widerrechtliche Verwendung eines österreichischen oder ausländischen Patents, einer Marke, eines Handelsnamens, einer Dienstleistungsmarke, Urheberrechts oder Geschäftsgeheimnisses oder anderer Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf ein Produkt; oder (d) Tod oder Verletzung einer Person, Schaden an einer Sache oder jeder andere Schaden oder Verlust, der von einer Person oder Partei erlitten wird, resultierend aus oder behauptet zu resultieren im Ganzen oder teilweise von (i) einem tatsächlichen oder angeblichen Fehler des Produktes, egal ob verborgen oder offensichtlich, einschließlich tatsächlicher oder angeblicher unsachgemäßer Konstruktion oder Design, (ii) jede Nichterfüllung der Produktspezifikationen oder einer Gewährleistung oder (iii) jeder Anspruch in Bezug auf ein Produkt aus Gefährdungshaftung (oder ähnlicher rechtlicher Theorie) oder Deliktshaftung.
20. **Versicherung.** Der Verkäufer wird auf seine ausschließlichen Kosten eine kommerzielle Versicherung von einem lizenzierten Versicherer erwerben und aufrechterhalten, welche die folgenden Arten und Minimumbeträge umfasst: (a) eine kommerzielle allgemeine Haftpflichtversicherung mit € 1,800,000 pro Schadensfall, einschließlich Produkthaftung und vertraglicher Haftung; (b) Arbeitsunfallversicherung wie von anwendbarem Recht gefordert und € 900,000 Deckungsvermögen pro

Schadensfall für die Haftung des Arbeitgebers; (c) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsvermögen von € 1,800,000 pro Schadensfall für alle im Eigentum befindlichen, nicht im Eigentum befindlichen und gemieteten Fahrzeuge; und (d) für den Fall, dass Dienstleistungen erbracht werden, Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von € 1,800,000 pro Anspruch. In Bezug auf die Anforderungen in Klauseln (a) und (c), soll der Verkäufer den Käufer und seine Tochterunternehmen als zusätzliche Versicherte aufnehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer vor der Lieferung der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen und danach jährlich oder auf Nachfrage, wenn früher gewünscht, Bescheinigungen der Versicherung vorlegen, welche die erforderlichen Versicherungen und Bedingungen nachweisen. Der Verkäufer wird im Falle einer Beendigung, Nichterneuerung oder wesentlicher Änderung der erforderlichen Versicherung dies innerhalb von dreißig (30) Tagen vorab mitteilen. Wenn der Käufer eine Versicherungsbescheinigung akzeptiert, welche ein anderes oder abweichendes Deckungsvermögen als nach diesem Abschnitt erforderlich enthält, so beinhaltet das in keinem Fall einen Verzicht auf eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen. Die Mindestanforderungen an die Versicherung, wie sie in diesem Abschnitt festgelegt sind, begrenzen in keiner Weise eine Verpflichtung zur Schadloshaltung oder eine andere Haftung des Verkäufers.

21. **Haftungsbegrenzung.** Der Käufer und seine Tochterunternehmen sind gegenüber dem Verkäufer oder jeglicher dritter Partei nicht haftbar für indirekte, spezielle, Neben- oder Folgeschäden (einschließlich verllorener Zeit, entgangener Gewinn oder verlorene Einnahmen), welche aus einem Geschäft gemäß der Bestellung oder einem Zusätzlichen Vertrag resultieren, es sei denn, die Schäden bestehen an Körper, Leben oder der Gesundheit und/oder die Schäden sind durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers und seiner Tochterunternehmen und/oder durch eine Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten des Käufers und seiner Tochterunternehmen verursacht.
22. **Vertrauliche Informationen.** Der Verkäufer soll keine Vertraulichen Informationen des Käufers verwenden, bis auf den Umfang, der zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hierunter erforderlich ist. Der Verkäufer soll Vertrauliche Informationen des Käufers vertraulich behandeln und nicht Vertrauliche Informationen des Käufers an eine dritte Partei offenbaren, es sei denn, er wird hierzu durch ein juristisches oder behördliches Verfahren gezwungen oder durch die Anforderungen des anwendbaren Rechts gemäß der Meinung des Rechtsbeistandes oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer wird alle Vertraulichen Informationen des Käufers genauso sorgfältig wie eigene vertrauliche Informationen behandeln, aber in keinem Fall mit weniger als angemessener Sorgfalt.

23. **Datenschutz.** Personenbezogene Daten (Namen und Kontaktdaten) des Verkäufers bzw. seiner Mitarbeiter und ggf. anderer Personen, die zum Abschluss und der Erfüllung dieses Vertrages benötigt werden und der Verkäufer daher dem Käufer zur Verfügung stellt, werden vom Käufer in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (DSG) und der EU Datenschutz-Grundverordnung erhoben und begrenzt auf den Zeitraum der Vertragsdurchführung verarbeitet und genutzt. Die Betroffenen im Sinne des DSG bzw. der EU Datenschutz-Grundverordnung haben das Recht Auskunft über ihre beim Käufer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und können in Bezug auf diese personenbezogenen Daten (i) deren Berichtigung oder Löschung verlangen; (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung fordern oder der Verarbeitung widersprechen; (iii) ein Recht auf Datenübertragung geltend machen oder (iv) im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erheben. Soweit Betroffene Rechte zur Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch wahrnehmen, kann die Vertragsdurchführung maßgeblich behindert oder unmöglich werden. In solch einem Fall kann dem Käufer ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen. Allen Mitarbeitern des Käufers, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die vorgenannten Mitarbeiter des Käufers, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung auf Vertraulichkeit verpflichtet. Dem Verkäufer ist bekannt, dass die vom Käufer zur Erfüllung des o. g. Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten innerhalb des Abbott Konzerns auch nach außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), z.B. in die USA, übermittelt werden können, und somit auch in Länder, in denen der gesetzliche Datenschutz nicht in gleichem Maße gewährleistet sein kann wie im EWR. Der Käufer trifft dabei Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Datenschutzgesetzen, dass ein entsprechendes erforderliches Datenschutzniveau trotzdem sichergestellt ist und stellt dem Betroffenen auf Wunsch eine Kopie der diesbezüglich erteilten Garantien zur Verfügung. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Betroffene oder bei Fragen zum Datenschutz kontaktieren Sie bitte: Abbott Gesellschaft m.b.H oder Abbott Medical Austria Ges.m.b.H., c/o Datenschutzbeauftragter, Perfektastraße 84A, 1230 Wien oder senden Sie eine E-Mail an: Data_Privacy_Officer.de@abbott.com. Soweit die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Käufers umfasst, ist vor Beginn einer solchen Verarbeitung zwischen Verkäufer und Käufer zwingend eine separate Vereinbarung zum Datenschutz zu treffen. Der Verkäufer wird den Käufer auf die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung hinweisen und eine Verarbeitung nicht beginnen bevor eine Vereinbarung über die Verarbeitung

personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Käufers unterzeichnet wurde.

24. **Publizität.** Der Verkäufer wird das Bestehen oder die Bedingungen der Bestellung oder eines Ergänzenden Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Public Affairs Abteilung von Abbott oder ihrer Beauftragten nicht offenlegen oder die Namen, Logos oder andere Freimachungsvermerke von Abbott oder der Tochterunternehmen nicht für eine Reklame, Werbung, Veröffentlichung, Broschüre, Kundenliste oder Webseite verwenden.
25. **Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistungen.** Alle Berichte, Daten, Kommunikationen, Materialien, Informationen, Ergebnisse, Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die in der Praxis durch den Verkäufer im Zusammenhang mit der Bestellung gemacht oder entwickelt werden („Arbeitsergebnis“) sollen unverzüglich an den Käufer offenbart werden. Der Verkäufer überträgt hiermit an den Käufer ein weltweites, unbegrenztes und frei übertragbares Recht zur unbeschränkten Nutzung und Verwertung des Arbeitsergebnisses.
26. **Bereits bestehende gewerbliche Schutzrechte.** Ungeachtet des obenstehenden, soll weder der Käufer noch der Verkäufer Eigentum erwerben an jeglichen unabhängig von der Bestellung bestehenden Materialien, Informationen, Know-How, Methoden, Modellen, Methodik, Technik und/oder anderen Techniken und/oder anderen gewerblichen Schutzrechten der anderen Partei, der jeweiligen Tochterunternehmen der anderen Partei oder Lizenznehmern (zusammen „Bereits Bestehende Gewerbliche Schutzrechte“).
27. **Lizenz.** Der Verkäufer überträgt hiermit an den Käufer und seine Tochterunternehmen eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, vergütungsfreie weltweite Lizenz zur Nutzung, Änderung und Weiterentwicklung der Bereits Bestehenden Gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechtes zu einer Unterlizenz) in dem Umfang wie eine Lizenz erforderlich ist, um den Käufer und seinen Tochterunternehmen die Verwendung oder Verwertung des Produktes, einschließlich des Arbeitsergebnisses, zu ermöglichen.
28. **Audit.** Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestellung durch den Verkäufer haben der Käufer und seine Vertreter das Recht, zu angemessenen Zeiten und Orten und mit angemessener Mitteilung (a) alle Örtlichkeiten, Ressourcen und Prozesse, welche vom Verkäufer bei der Herstellung oder Lieferung der Produkte eingesetzt werden, zu untersuchen; und (b) alle Bücher und Unterlagen in Bezug auf die Produkte zu kontrollieren.
29. **Keine ausschließlichen Rechtsmittel.** Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers nach diesen Einkaufsbedingungen sind kumulativ und nicht ausschließlich und bestehen zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsmitteln nach anwendbarem Recht oder nach Billigkeit oder gemäß eines Ergänzenden Vertrages.
30. **Unabhängiger Vertragspartner.** Die Beziehung der Parteien ist die von unabhängigen Vertragspartnern. Die Parteien sind nicht als Partner oder Mitunternehmer zu erachten, noch ist eine Partei als ein Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Partei zu erachten. Keine Partei hat ein ausdrückliches oder impliziertes Recht, eine Verpflichtung für oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder zu erschaffen oder die andere Partei an einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Unternehmung mit einer dritten Partei zu binden und kein Verhalten einer Partei soll so aufgefasst werden, dass es ein solches Recht beinhaltet.
31. **Betrug und Missbrauch.** Die Parteien beabsichtigen und erklären an, dass (a) weder die Bestellung noch eine Zahlung, die hiernach getätigt wird im Austausch für eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung gemacht wird oder im Verständnis darauf, dass der Verkäufer auf jegliche Produkte des Käufers oder seiner Tochterunternehmen Bezug nimmt, diese verschreibt, empfiehlt, verwendet oder kauft und (b) die gesamte Zahlung für die Produkte den angemessenen Marktwert darstellt und in keiner Weise so festgelegt wurde, dass das Volumen oder der Wert einer Empfehlung oder eines Geschäfts zwischen dem Verkäufer und Käufer oder seiner Tochterunternehmen Berücksichtigung finden.
32. **Abtretung.** Der Verkäufer darf nicht die Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten, wobei der Käufer die Zustimmung nach seinem eigenen Ermessen verweigern darf, und jede versuchte Abtretung ohne Zustimmung des Käufers ist nichtig. Jeder erlaubter Abtretungsempfänger soll schriftlich alle Verpflichtungen des Verkäufers aus der Bestellung und jedem Ergänzenden Vertrag übernehmen; vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer vorrangig für diese Verpflichtungen haftbar bleibt. Der Käufer kann die Bestellung ohne Zustimmung des Verkäufers abtreten. Die Bestellung ist bindend gegenüber den erlaubten Abtretungsempfängern einer jeden Partei und kommt diesen zugute.
33. **Vergabe von Unteraufträgen.** Der Verkäufer wird keinen Unterauftrag vergeben oder eine Verpflichtung aus der Bestellung delegieren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die der Käufer nach eigenem Ermessen verweigern kann. Der Verkäufer bleibt verantwortlich und haftbar für die Handlungen und Unterlassungen eines jeden Unterauftragnehmers als ob solche Aktivitäten vom Verkäufer erbracht wurden.
34. **Begünstigte dritte Partei.** Die Tochterunternehmen des Käufers sind beabsichtigte begünstigte dritte Parteien nach diesen Einkaufsbedingungen. Nichts in diesen Einkaufsbedingungen soll ein Recht, einen Vorteil oder ein Rechtsmittel jeder Art auf eine dritte

Partei außer den Tochterunternehmen des Käufers übertragen.

35. **Gesamte Vereinbarung.** Die Bestellung und wenn anwendbar jeder Ergänzende Vertrag, enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Verhandlungen, Diskussionen, Schriftstücke, Übereinkommen, Verpflichtungen und Gespräche in Bezug auf einen solchen Gegenstand.
36. **Ergänzung.** Jede Änderung der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden.
37. **Anwendbares Recht.** Die Bestellung unterliegt dem Recht der Republik Österreich, ohne Berücksichtigung der Grundsätze zur Gesetzeskollision. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
38. **Gerichtsstand.** Die Parteien vereinbaren für jedes gerichtliche Vorgehen in Bezug auf die Bestellung die für 1010 Wien in Handelssachen zuständigen staatlichen Gerichte als ausschließlichen Gerichtsstand.
39. **Unterlassungsanspruch.** Ungeachtet des obigen Abschnittes zur Streitbeilegung kann der Käufer beim zuständigen Gericht in Übereinstimmung mit dem Abschnitt zum Gerichtsstand einen Unterlassungsanspruch geltend machen.
40. **Auslegung.** Jede Verwendung des Begriffes "einschließlich" in diesen Einkaufsbedingungen bedeutet "einschließlich ohne Begrenzung." Wenn dies nicht in einem bestimmten Fall anders angegeben wurde, bezieht sich der Begriff "Tage" auf "Kalendertage". Die Überschriften der Abschnitte dieser Einkaufsbedingungen wurden zur Zweckmäßigkeit für die Parteien eingefügt und werden nicht als Teil hiervon betrachtet.
41. **Mitteilung.** Jede Mitteilung, welche nach der Bestellung erforderlich oder erlaubt ist, bedarf der Schriftform, hat sich ausdrücklich auf die Bestellung zu beziehen und soll von einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurier über Nacht versendet werden oder per Einschreiben, Porto im Voraus bezahlt, mit angefordertem Rückschein oder von Hand an die Adresse versendet werden, welche in der Bestellung angegeben ist. Mitteilungen betreffend die Bestellung werden als ordnungsgemäß abgegeben erachtet: (a) wenn sie von Hand abgegeben werden (b) zwei Tage nach Hinterlegung bei einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurier; oder (c) an dem Zustellungsdatum, das in dem Rückschein für das Einschreiben angegeben ist. Eine Partei kann ihre Kontaktinformationen sofort mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt ändern.
42. **Mitteilung bezüglich Rückruf.** Der Verkäufer muss den Käufer sofort schriftlich einen Rückruf mitteilen, der die Güter beeinflusst. Der Verkäufer wird den Käufer schadlos halten für jegliche Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Kosten und Ausgaben, die der Käufer oder seine Tochterunternehmen in Zusammenhang mit einem Rückruf erleiden.
43. **Verzicht.** Jeder Verzicht des Käufers auf jegliche Rechte oder Verpflichtungen aus der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter des Käufers unterzeichnet werden und ein solcher Verzicht findet keine Anwendung auf andere Rechte oder Verpflichtungen. Eine Annahme oder Zahlung des gesamten oder eines Teils des Kaufpreises für die Produkte durch den Käufer beinhaltet keinen Verzicht auf jegliche Rechte des Käufers.
44. **Abtrennbarkeit.** Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Ergänzenden Vertrages für unwirksam oder nicht durchsetzbar gehalten wird, sind die anderen Bestimmungen nicht von einer solchen Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit betroffen.
45. **Fortbestehen.** Alle Bestimmungen der Bestellung, die nach ihrer Bestimmung bei Beendigung oder Kündigung der Bestellung fortbestehen sollen, einschließlich solcher in Bezug auf Audit, Schadloshaltung, Vertraulichkeit und Gewährleistung, sowie jegliche aufgelaufene Verpflichtungen werden bei Beendigung oder Kündigung dieser Bestellung fortbestehen; Gewährleistungen bestehen nach Lieferung oder Erfüllung durch den Verkäufer oder Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Produkte durch den Käufer fort.